# Übersichtsmatrix – Ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen

## **GALLEHR + PARTNER**®

GALLEHR SUSTAINABLE RISK MANAGEMENT GMBH

Januar 2025

GALLEHR+PARTNER® ist eine in Deutschland eingetragene Marke von Sebastian Gallehr und bezieht sich auf das Unternehmernetzwerk, dem auch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH angehört.

#### Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BECV

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungs- zeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechts- folge der Nicht- Einhaltung
BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)	Deutsche Emissions- handels- stelle (DEHSt)	Ab 2023	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)  Alternative Erfüllungsoptionen für Unternehmen mit weniger als 10 GWh Gesamtenergieverbrauch bestehen (§ 10 Abs. 2 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten und im Abrechnungsjahr umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen;  Maximalvoraussetzung: Abrechnungsjahr 2023-2024: 50 %, ab Abrechnungsjahr 2025: 80 %, des gewährten Beihilfebetrages für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr (§ 11 Abs. 3 BECV)  Alternative Erfüllungsoption: Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses  Kriterium: Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte nach dem EU-ETS (§11 Abs. 4)	Wirtschaftliche Bewertung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Abs. 2 BECV)  Abrechnungsjahre 2023-2025: Wirtschaftlichkeitsgrenze bei 60 % der Nutzungsdauer. Bewertungszeitraum begrenzt auf maximal 9 Jahre.  Ab dem Abrechnungsjahr 2026: Wirtschaftlichkeitsgrenze bei 90 % der individuellen Nutzungsdauer (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV)  Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Managementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.	Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)	Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant Eine Maßnahme gilt als "anrechenbar", sobald der Realisierungszeitpunkt (Abschluss) im Abrechnungsjahr eingetreten ist  Ausnahme bei erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs möglich	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG.  Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich.  Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden	

### Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – SPK

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungs- zeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechts- folge der Nicht- Einhaltung	
			Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen	Statische Investitionsrechnung zur Berechnung der Amortisationsdauer ist grundsätzlich anzuwenden (SPK-Förderrichtlinie Ziffer 4.2.1a)	Nachweisführung der Management- anforderungen durch Zertifikatvorlage, Nachweisführung des Investitionsvolumen	8	®		folge der Nicht- Einhaltung  Keine Beihilfe-
			(§ 10 BECV)	Anforderungen: Amortisationsdauer von maximal drei Jahren (4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	gemäß  Verpflichtungserklärung,  Zeitplan und  Investitionsnachweisen					
			<b>Abrechnungsjahr 2021-2024:</b> Abgabe einer vorgegebenen	Abrechnungsjahr 2021-2024: Investitionen sind bis zum 31.12.2024 abzuschließen und folgend nachzuweisen (Nr. 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	(Energieeffizienzmaßnahmen) < 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages, dann: kann die Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 angewendet werden (§ 11 Abs. 2 BECV)	durch vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)		Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG  Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich  Ke Beih gewä		
Beihilfe für indirekte CO <sub>2</sub> - Kosten -	Deutsche Emissions- handels-	Ab 2022	Verpflichtungserklärung zur Umsetzung von "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen nach Vorlage DEHSt (Kapitel 4.3.1 SPK-Leitfaden)	Ab dem Abrechnungsjahr 2025: Umsetzung der Maßnahme im gleichen Abrechnungsjahr, für welches ein Antrag gestellt wird (Nr. 4.2.1b SPK-Förderrichtlinie)	DANN: Wirtschaftlichkeitsgrenzen nach Regelungen der BECV zu beachten: (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV)	Sonderfall: Zertifizierte Nachweisführung für Wirtschaftlichkeits- bewertung von	Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS		G er Keine Beihilfe-gewährung	
Strompreis -kompen- sation	stelle (DEHSt)	AS LULL	Ab dem Abrechnungsjahr 2025: Voraussichtlich keine Abgabe einer Verpflichtungserklärung	Alternative Erfüllungsoption I: Identifizierte Investitionssumme (Energieeffizienzmaßnahmen) < 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages, dann:	Sonderfall:	Maßnahmen nach DIN EN 17463	sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant			
			Abrechnungsjahr 2021-2024: Abgabe eines Zeitplanes zur Umschreibung des Maßnahmenzustand der Investitionen in Energieeffizienz nach Formular der DEHSt (Kapitel 4.3.1 SPK-Leitfaden)	Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses sind alternativ anrechenbar  Kriterium: Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte nach dem EU-ETS	Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein EnMS im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.	Ab dem Jahr 2026: Zertifizierte Nachweisführung für "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener		Managementsystem		
			<b>Ab dem Abrechnungsjahr 2025:</b> Voraussichtlich keine Abgabe eines Zeitplans	Alternative Erfüllungsoption II: Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien im Abrechnungsjahr durch Deckung eines Bedarfes von mind. 30 % (Ziffer 4.2.2 SPK-Förderrichtlinie)		Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)				

#### Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BesAR nach EnFG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungs- zeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechts- folge der Nicht- Einhaltung
			Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS	Durchführung von allen "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems; (§30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. a) EnFG in Verbindung mit § 2 Abs. 22 EnFG)      Bei teilweiser Umsetzung der Aktionspläne - Nachweisliche Investition	Wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 - Kapitalwertmethode (§ 2 Abs. 22 EnFG)	Nachweisführung der Management- anforderungen durch Zertifikatvorlage (§32 Abs. 2 EnFG)	Generell: Aktionspläne des EnMS des dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant		
Besondere			muss zertifiziert vorhanden sein (§ 30 EnFG)	des Begrenzungsbetrags des zweiten dem Antragsjahr vorangegangene Jahr i.H.v. 100 % der Beihilfesumme  (Umsetzung im Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr oder bis zu 4 Jahren zukünftig) (§ 30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) EnFG) in Verbindung mit § 67 EnFG	Antragsjahr 2025: Wirtschaftlichkeit bei 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer  Antragsjahr 2026: Wirtschaftlichkeit bei 90 % der vorgesehenen Nutzungsdauer	Zertifizierte Eigenerklärung über Umfang der umgesetzten Energieeffizienz- maßnahmen oder Dekarbonisierungs- maßnahmen nach vorgegebenem Formular		zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich.  MS hr (§ 30 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) eis es	Keine Beihilfe- gewährung
Ausgleichs -regelung nach Energie- finanzier- ungs- gesetz - EnFG	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-	Ab dem Antrags- jahr		3. Deckungsgrad des Stromverbrauches i.H.v. mind. 30 % durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien (§ 30 Nr 3. Buchst. b EnFG)		der BAFA. Abrufbar im ELAN-K2 Portal (§32 Abs. 3 EnFG)	Bei <b>teilweiser</b> <b>Umsetzung</b> der Aktionspläne:		
	kontrolle (BAFA)	2025	Unternehmen müssen zur	4. Investitionen für Maßnahmen i.H.v. mindestens 50% des gewährten Beihilfebetrages zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses wurden getätigt (§ 30 Nr 3. Buchst. c EnFG)  ***	Übergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahren 2023 bis 2025):	Übergangs- und Härtefallregelung: Abgabe einer	Aktionspläne des EnMS des dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres werden zum Nachweis über Umsetzung des		
		Beihilfegewährung nachweisen, dass sie durch einen der folgende Punkte als "energieeffizient" gelten:  Dibergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahre 2023 bis 2025):  Abgabe einer Verpflichtungserklärung über die zukünftige Durchführung von Dekarbonisierungsmaßnahmen i.H.v. 50% des prognostizierten Begrenzungsbetrages.  **Mindestkriterium: Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmarks  Dibergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahre 2023 bis 2025):  Abgabe einer Verpflichtungserklärung über die zukünftige Durchführung von Dekarbonisierungsmaßnahmen i.H.v. 50% des prognostizierten Begrenzungsbetrages.  **Mindestkriterium: Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmarks  Dibergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahre 2023 bis 2025):  Abgabe einer Verpflichtungserklärung über wor dem 01.01.2023 bereits eingeführt wurde.  "Wirtschaftlich", bei 60% Amortisation der vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 etale in met vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etalsche Amortisationszeitmethode kan angewendet werden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 bereits eingeführt wurde.  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etalsche Amortisationszeitmethode kan angewendet werden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 bereits eingeführt wurde.  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etale in met vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etale in met vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 etale in met vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 etale in met vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etale in met vorgesehenen vorgesehenen Nutzungsdauer  - DIN EN 17463 anzuwenden, wenn ENMS etale in met vorgesehenen vorge	Begrenzungsbetrages (bezogen auf Zeitpunkt t-2) herangezogen	ges unkt					
	<b>–</b> 08.01.2025			Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte um 5% nach den festgelegten EU-ETS Benchmarks	wenn EnMS erst ab dem 01.01.2023	getätigte Investitionen vier Jahre nach			Seite 4

### Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – EU-ETS

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungs- zeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechts- folge der Nicht- Einhaltung
Kostenfreie Zuteilung von Emissions- zertifikaten	Betrieb eines normkonformen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Artikel 10a lit. i). EU-Richtlinie 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.2023)  basierend auf der VO zur Änderung der VO (EII)		Durchführungspflicht von "wirtschaftlichen" Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, identifiziert aus dem Energiemanagementsystem, Wirtschaftlichkeit bei 3 Jahren, Nutzungsdauer undefiniert (Art. 22 a Abs. 1 S. 1, 2 lit. a) ZuVO)	Statische oder Dynamische Investitionsrechnung nicht explizit erwähnt	Jährliche Zertifikatsvorlage der Re-Zertifizierung des ISO 50001 Managementsystems (voraussichtlich)  Einmalige Nachweisführung bzgl. der umgesetzten Energieeffizienz- maßnahmen während det Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS	Maßnahmenidentifikation der Jahre 2019-2022 wird überprüft	Keine Regelung	Kürzung des Betrages der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS i.H.v. 20 % der Zuteilungs- summe (EU- Richtlinie 2023/959 Artikel 10a lit. i.)	
EU-ETS	(DEHSt)	(EU) 2019/331 über die kostenfreie Zuteilung (ZuVO)	2. Konditionalität  Bei Überschreitung der spezifischen Produktbenchmarkwert-Grenze (80% Perzentil) gegenüber den Jahren 2016/2017 sind betroffene Unternehmen aufgefordert, Klimaneutralitätspläne (bis 2050) zu erstellen (Art. 22 b Abs. 1 S. 1 ZuVO)  Fortlaufende Überprüfung und Dokumentation im Rahmen der Klimaneutralitäts-Reports (CNR)  Dabei sind Milestones sowie spezifische Emissionsziele pro Tonne Produkt für den 31.12.2025 sowie alle 5 Jahre danach zu definieren (Art. 22 b Abs. 1 S. 2 lit. b) ZuVO)	Mögliche Maßnahmenarten sind in den Klimaneutralitätsplänen aufzunehmen:  Umstellung auf emissionsarme oder emissionsfreie Technologien  Energieeffizienz & Energieeffizienz & Energieeinsparungen  Brennstoffumstellung durch: Wasserstoff, Elektrizität, Biomasse, alternative Brennstoffe aus Abfallströmen, andere Quellen für erneuerbare Energie  Ressourceneffizienz  Kohlenstoffabscheidung,-nutzung und -speicherung. (DurchführungsVO 2023/2441)	Keine Anforderung	Abgabe Klimaneutralitätsplan (CNP) während der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS Abgabe Klimaneutralitäts- Report (CNR) zum 31.03.2026. (Draft EU Ares(2024)8915071)  Format der Klimaneutralitätspläne nach (DurchführungsVO 2023/2441)	Keine Anforderung	Keine Regelung	Kürzung des Betrages der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS i.H.v. 20 % der Zuteilungs- summe (EU- Richtlinie 2023/959 Artikel 10a lit. i.)

#### **Verpflichtung durch Ordnungsrecht – EnSimiMaV und EnEfG**

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungs- zeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechts- folge der Nicht-Einhaltung
	Zertifizierer , Umwelt-	01.10.2022	Anzuwenden für Unternehmen mit einem durchschnittlichen	Umsetzungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert im Rahmen des Managementsystems sowie in den Energieaudits, - Amortisationszeit nach max. 3 Jahren bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Verpflichtende	Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die			
EnSimiMaV	gutachter oder Energie- auditoren	30.09.2024	Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten 3 Jahre von mehr als 10 Gigawattstunden pro Jahr (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Umsetzungspflicht von "wirtschaftlichen" Maßnahmen entspricht 18 Monaten ab Geltungsbeginn der EnSimiMav	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Maßnahmen bestätigen zu lassen, die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht	Kein explizites Bezugsjahr	Keine Regelung No	EnMS Non-konformität
				Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §4 BlmSchG sind von der Maßnahmen Umsetzungspflicht ausgeschlossen, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (§ 4 Abs. 3 EnSimiMaV)	PA	umgesetzt wurden. (§ 4 Abs. 2 EnSimiMaV)			
Francis	Bundes- stelle für		Gesamtenergieverbrauch von mehr als <b>7,5</b> GWh innerhalb der letzten drei Jahre (§ 8 Abs. 1 EnEfG)	verbrauch > 2,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre) zur Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsplans über wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen,		Zertifizierungspflicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsetzungspläne sowie			
gesetz –	Energie- effizienz / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr- kontrolle (BAFA)	Ab 18.11.2023	Maßnahmenableitungspflicht aus dem Energieaudit für Unternehmen, welche nach § 1 Nr. 4 EDL-G zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind (d.h. Ø Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh) (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 En	identifiziert im Rahmen des EnMS sowie in den Energieaudits (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)  Amortisationszeit nach max. 50 % der Nutzungsdauer (§ 9 Abs. 2 S. 2 EnEfG)  Anzusetzende Nutzungsdauer nach Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) des Bundesministerium der Finanzen; jedoch maximal 15 Jahre (§ 9 Abs. 2 S. 2, 3 EnEfG)	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 9 Abs. 2 S.2 EnEfG)	der "unwirtschaftlichen" Maßnahmen durch prüfungsbefähigte Stelle (§ 9 Abs. 2 S. 5 EnEfG) !Nachweispflicht beim BAFA entfällt!	rch Stelle nEfG) Aktuellste Fassung peim ! en- AFA	Keine Regelung	Je nach Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR (§ 19 EnEfG)
		е	Erstellungszeitraum durchführbarer Umsetzungspläne binnen 3 Jahren nach Identifizierung im EnMS/Energieaudit (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)			Aber Stichproben- kontrolle durch BAFA (§ 10 EnEfG)			

## **Zusammenfassung Anforderungsmatrix**

	Management- system	Umsetzungspflicht	Umsetzungs- zeitraum	Abgleich Beihilfesumme	Bewertungs- methodik	Amortisations- grenze	Nutzungsdauer	Weitere Erfüllungsoptionen
BECV	EnMS/UMS	Ja	Rückwirkend	Ja	VALERI	60 %	Max. 9 Jahre	Ja
SPK	EnMS/UMS	Ja	Bis 31.12.2024 / siehe BECV*	Ja	Statische Methode / VALERI*	3 Jahre	Frei wählbar	Ja
BesAR	EnMS/UMS	Ja	Unterschiedlich	Unterschiedlich	VALERI	60 %	Frei wählbar	Ja
EU-ETS	EnMS/UMS	Ja	2019-2022	Nein	Frei wählbar	3 Jahre	Frei wählbar	Ja
EnSimiMaV	EnMS/UMS	Ja	-	-	VALERI	20 %	Max. 15 Jahre	Nein
EnEfG	EnMS/UMS	Nein	(Umsetzungspläne 3 Jahre)	-	VALERI	50 %	AfA-Tabellen / max. 15 Jahre	Nein



#### Fall der "Nicht-Einhaltung" und Fördermittelnutzung

	Fall der "Nicht-E	inhaltung"
	BECV	
Gegenleistung	SPK	Keine Beihilfegewährung
im Rahmen der Beihilfe-gewährung		
Delillile-gewailfulig	BesAR	
	EU-ETS	Kürzung kostenlose Zuteilung i.H.v. 20 %
	EnSimiMaV	EnMS Nonkonformität
Verpflichtung Ordnungsrecht		
J	EnEfG	Ordnungswidrigkeit / Bußgeld*

BECV		
SPK		Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen
BesAR		
EU-ETS		
EnSimiMaV		Keine Anforderungen
EnEfG		
	SPK  BesAR  EU-ETS  EnSimiMaV	SPK  BesAR  EU-ETS  EnSimiMaV

<sup>\*</sup> Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Plansnach § 9 EnEfG zieht nach § 19 EnEfG eine Ordnungswidrigkeit und ein Bußgeld nach sich

#### **Disclaimer**

#### Haftungshinweis:

Die von Gallehr Sustainable Risk Management GmbH zur Verfügung gestellten Informationen und Daten dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung, Anlageberatung, Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Energie, Emissionszertifikaten oder Derivaten dar und beziehen sich nicht auf die spezifischen Anlageziele, die finanzielle Situation bzw. auf etwaige Anforderungen von Personen.

Die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH bemüht sich, dass die enthaltenen Informationen und Daten zutreffend sind. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.